



Allgemeine Verkaufsbedingungen

- Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich zwischen Unternehmen, juristischen Perso briese verkaldisbeurgingen getten disschlieband valksichen Ontermeinen, jurisbetier Felsev nen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB und der Firma HIRSCH Engineering Solutions GmbH (nachstehend HIRSCH genannt) mit Sitz in Eichstätt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt HIRSCH nur an, wenn Sie ausdrücklich und schriftlich der Geltung zugestimmt haben.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Bestel
- Diese verkaufsbedingingen geiten auch für alle Zukuntigen Gescharte zwischen dem Besteller und HIRSCH, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch HIRSCH maßgebend.

 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Frist-
- (4) setzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Text-form (z.B. Brief, F-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formworschriften und weitere Nachweise ins-besondere bei Zweifen über die Legtimation des Erklärenden beiben unberührt. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung, Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen allge-meinen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlos-

- § 2 Angebot und Vertragsabschluss

 (1) Angebote durch HIRSCH sind, soweit nichts anderes erklärt, freibleibend. Sofern eine schriftlig che Bestellung als Angebot i. S. v. §§ 145 ff. BGB anzusehen ist, kann HIRSCH dieses innerhalb
 - Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausliefe rung der Ware an den Besteller erklärt werd

§ 3 Überlassene Unterlagen

(1) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen An alen in Zusammennang mit der Auftragserteilung dem besteiler übertassend nüfterlagen (auch in elektronischer Form), wie z.B. Kalkulationen, Daten, Zeichnungen, etc. behält sich HIRSCH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, HIRSCH erteilt dazu dem Besteller seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Soweit HIRSCH den Auftrag des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annimmt, sind HIRSCH die in diesem Absatz genannten Unterlagen, ohne gesonderte Aufforderung, unverzüglich und vollständig zurückzusenden, bzw. zu löschen.

- § 4 Preise und Zahlung
 (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise von HIRSCH ab Werk
 ausschließlich Verpackung und Versand, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils
 gültiger Höhe. Kosten der Verpackung und Versand werden gesondert auf jeweiliger Rechnung
 - Die Zahlung des Kaufpreises gemäß Rechnung hat ausschließlich auf eines der angegebener (2) Die Zailung des Audrijebes gerinad erschindig in da ubschindibilität eine Sed angegeberteit. HIRSCH – Geschäftskonten zu erfolgen, sofern auf der Rechnung nichts Gesondertes ausge-wiesen wird. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher gesonderter Vereinbarung zulässig. Falls nichts anderes vereinbart wird, sind Neukundenaufträge per Vorkasse zu bezahlen. Bei
 - Folgeaufträgen, ab dem vierten Bestelleingang, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ohne
 - (4)
 - Abzug zu entrichten. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweilig gültigem Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
 - HIRSCH ist berechtigt, die Forderung aus der Geschäftsverbindung an einen Dritten abzutre-ten. Dies wird auf der Rechnung in Form von Angabe einer abweichenden Bankverbindung (6)
 - ten. Dies wird auf der kechnung in Form von Angade einer adweichenden bankversindung bekanntgegeben. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-verfahrens), dass HIRSCH der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist HIRSCH nach den gesetzlichen Vorschriffen zur Leistungsf verweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 B65). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigung) kann HIRSCH den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 5 Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Ge genanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht

- Der Beginn der von HIRSCH angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsge mäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten
- (2) nmt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungs Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist HiRSCH berechtigt, den ihn insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitgehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterlegangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller
 über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
 Sofern HIRSCH verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die HIRSCH nicht zu vertreten hat, nicht
 einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), so wird der Besteller unverzüglich informiert
 und ihm gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitgeteilt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar; sit HIRSCH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird HIRSCH unverzüglich erstaten. Als Fall der Nichtverfügbarskeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere
- (3) trag zuruckzutreten; eine bereits erbrachte Gegenieistung des Bestellers wird HilkS-H unwer-züglich erstalten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Lieferanten, wenn HIRSCH ein kongruen-tes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder HIRSCH noch deren Lieferanten ein Verschul-den trifft oder HIRSCH im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzugs bleiben

\$ 7 Gefahrübergang bei Versendung

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen der Werke von HIRSCH, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gitt una bhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

- HIRSCH behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Lieferundrau er geneterten aus auch die zu durständigen zumming samt licher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen auch wenn HIRSCH sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. HIRSCH ist berechtigt, die Kauf-sache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswiding verhält. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergangen ist, die Kauf-
- sache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen sache priegilich zu Denandein. Insbesondere ist er verprlichtet, diese auf eigene kösten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionskosten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller HIRSCH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, HIRSCH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu
- ist, HIKS-H die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemaß § 7/1 ZPO zu erstatten, härfet der Besteller für den an HIRSCH entstandenen Ausfall. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung oder -verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Bestellers schon jetzt an HIRSCH in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrags (inklusive aktuell gültiger Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unab-Faktura-Endbetrags (inklusive aktuell gültiger Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von HIRSCH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. HIRSCH wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder Zahlungsverling vorliegt. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag für HIRSCH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, HIRSCH nicht gebrenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Sie das Mitteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes Ihrer Kaufsache zu den anderen bearbeitet en Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Haubsache anzusehen
- die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbar, dass der Besteller HIRSCH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Sie verwahrt. Zur Sicherung unserer Foderung gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an HIRSCH ab, die Ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwach-sen; HIRSCH nimmt diese Abtretung schon jetzt an. HIRSCH verpflichtet sich, der HIRSCH zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers
- freizugeben, soweit Ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

ng und Mängelrüge sowie Rückgriff / Herstellerregress Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB ge-

- oewalmeistungsteinte des bestelleits Setzell vollands, dass dieset seinen Hadt 37 / Nob ge-schuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelansprüche verjähren in 6 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von HIRSCH geliefer-ten Ware bei Ihrem Besteller. Für Schadensersatzunsprüche bei Vorsatz und grober Fahrläs-sigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungs-
- oder fanntassigen Pilichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjanrungs-frist. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von HIRSCH einzuholen. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der be-reits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird HIRSCH die Ware, vorbehaltlich frist-gerechter Mängelrüge nach Ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist HIRSCH stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprü-che bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzan-
- Schlägt die Nächerfullung feni, kann der Besteller unbeschadet et Hawiger Schädensersatzansprüche wom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschäffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgeober aufgründ bezonierte dauseter Limitusse einzellen, der nicht einem Vertrag micht vor dasge-setzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen eben-falls keine Mängelansprüche. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendun-
- anspruche use Bestellens wegen der zum Zweck der nachternlung er not einlichternluwentuni-gen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, so-weit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von HIRSCH gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entsprücht Ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen HIRSCH bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlicht zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen
- den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend

- Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien, unterliegen dem Recht der
- bleser vertrag und une gesamten neurtusezieningen der Parteien, intelniegen der neurt der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der HIRSCH Engineering Solutions GmbH & Co. KG, sowie der HIRSCH Pro-totyping & Production GmbH sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. (2)